

Ärger mit Banken bei der Kontoverfügung und bei Haftungserklärungen

In den letzten Tagen häufen sich Probleme im Umgang mit Banken. Es geht vor allem um die Fragen, ob Klienten noch selbst über ihr Konto verfügen dürfen, und ob eine Bank von einem Betreuer eine Haftungserklärung verlangen darf.

Verfügung von Klienten über das eigene Konto

Mehrere Banken wollen plötzlich grundsätzlich keine eigenen Verfügungen von Klienten über das eigene Konto mehr akzeptieren. Zur Begründung wird angeführt, dass ein erhöhtes Risiko der nicht vorhandenen Geschäftsfähigkeit bestehen würde. Unter anderem heißt es in einem Schreiben einer Bank, das vermutlich an alle Betreuer von Kunden dieser Bank versandt wurde:

„Da wir nicht sicherstellen können, ob eine rechtsverbindliche Willenserklärung des betreuten vorliegt, werden wir zum Schutz des Betreuten, sowie der von der Bank verwalteten Einlagen, ab 1.12.2015 keine Willenserklärungen von Betreuten mehr entgegennehmen.“

Dies bedeutet für Sie als Betreuer, dass jegliche Verfügungen des Betreuten Ihrer Zustimmung bedürfen. Aus diesem Grund werden wir die ec-Karten, welche auf den Namen des Betreuten lauten, für Verfügungen sperren. Des Weiteren bedürfen Auszahlungen am Schalter sowie Überweisungsaufträge der schriftlichen Zustimmung Ihrerseits.“

Für ein solches Vorgehen gibt es keine rechtliche Grundlage. Die angekündigte Praxis der Bank erscheint als Rückfall in Zeiten der Entmündigung – und die sollte eigentlich als mit der Einführung des Betreuungsrechts überwunden gelten. Die Einrichtung einer Betreuung führt nicht notwendig zur Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen. Vielmehr besteht grundsätzlich eine sogenannte Doppelzuständigkeit. Das heißt, dass ab Einrichtung der Betreuung grundsätzlich sowohl der Bankkunde als auch sein Betreuer wirksam Bankgeschäfte tätigen können (allgemeine Meinung – so z.B. auch Platz, Bankgeschäfte mit Betreuten, S. 322). Anders liegt es nur in Fällen, in denen der Bankkunde geschäftsunfähig ist oder durch das Betreuungsgericht ein Einwilligungsvorbehalt gem. § 1903 BGB beschlossen wurde.

Es gibt keinen dahingehenden Erfahrungssatz, dass die Einrichtung einer Betreuung ein Indiz für eine Geschäftsunfähigkeit des Bankkunden ist - der „Normalfall“ ist, dass der Bankkunde auch weiterhin geschäftsfähig ist. Im Übrigen musste der Gesetzgeber bei der Abfassung der gesetzlichen Regelungen eine Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen wahrnehmen. Und die ist nun einmal so ausgefallen, dass im Rechtsverkehr immer ein gewisses Risiko besteht, an einen unerkannt geschäftsunfähigen Geschäftspartner zu geraten. Der Schutz psychisch kranker Menschen und die Vermeidung von Diskriminierungen wurden eben höher bewertet als das Interesse des Rechtsverkehrs an der Minimierung eines ohnehin nur geringen Risikos.

Die von den entsprechenden Banken angekündigte Praxis ist nicht nur rechtswidrig und diskriminierend sondern schafft auch Probleme im Arbeitsalltag von Berufsbetreuern. Zum einen wird ohne Notwendigkeit Mehrarbeit für Betreuer verursacht. Zum anderen sind Betreuer gehalten, nur dann stellvertretend für ihre Klienten tätig zu werden, wenn sich dies nicht vermeiden lässt. Vorrangig sollen sie ihre Klienten lediglich beraten und unterstützen und den Klienten – entsprechend den Vorgaben in § 1901 Abs. 4 BGB, der einen Rehabilitationsauftrag enthält – möglichst wieder in die Lage versetzen, seine Geschäfte alleine zu tätigen. Dazu gehört es eben auch, ihn seine Bankgeschäfte selbst ausführen zu lassen, soweit dies möglich ist und sich verantworten lässt. Die Umsetzung dieser betreuungsrechtlichen Vorgabe wird durch die Weigerung, eigene Verfügungen des Bankkunden zu akzeptieren, vereitelt.

Im Übrigen dürften durchaus Schadensersatzansprüche eines Kunden gegenüber seiner Bank in Betracht kommen, falls ihm durch die ungerechtfertigte Verweigerung der Ausführung seiner Aufträge ein Schaden entsteht.

Sofern Betreuer mit entsprechenden Ankündigungen einer Bank oder Sparkasse konfrontiert werden, sollten Sie dem Geldinstitut mit den oben dargestellten Argumenten antworten. Falls das nicht zum Erfolg führt, wäre der nächste Schritt eine Eingabe bei der Schiedsstelle des Bankenverbandes, dem das jeweilige Kreditinstitut angehört. Falls auch das nicht zu einer Einigung führt, sollte über eine Klage (im Namen des Klienten) nachgedacht werden. Es beständen gute Chancen, dass ein solcher Rechtsstreit gewonnen werden würde. Es ist jedenfalls nicht hinnehmbar, wenn Banken im Interesse einer Risikominimierung die gesetzlichen Vorgaben ignorieren.

Haftungserklärungen

Ebenso werden Betreuer in letzter Zeit wieder vermehrt aufgefordert, Haftungserklärungen zu unterschreiben. Diese Erklärungen haben (je nach Kreditinstitut möglicherweise leicht verändert) den folgenden Inhalt:

„Die Bank/Sparkasse sieht davon ab, bei jeder Verfügung durch mich über Guthaben oder sonstige Forderungen des Betreuten/Mündel erneut die Vorlage des Betreuerausweises zu verlangen. Daher verpflichte ich mich, die Bank/Sparkasse von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Bank/Sparkasse vom Betreuten/Mündel oder sonstiger Dritter Seite erhoben werden.“

Ich verpflichte mich ferner, der Sparkasse auf erstes Anfordern den Gegenwert meiner Verfügungen über Guthaben oder sonstige Forderungen des Betreuten/Mündels zurückzuerstatten, sofern vom Betreuten/Mündel oder sonstiger dritter Seite Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Bank/Sparkasse erhoben werden.“

Zum Teil werden solche Erklärungen lediglich als Voraussetzung für die Teilnahme am Online-Banking verlangt, zum Teil aber auch generell.

Für das Verlangen solcher Haftungserklärungen gibt es keine Grundlage. Eine solche Erklärung würde die persönliche Haftung eines Betreuers weit über die gesetzliche Vorgabe hinaus ausdehnen. An sich haftet ein Betreuer gem. den §§ 1833, 1908i Abs. 1 BGB für durch pflichtwidriges Verhalten verursachte Schäden nur gegenüber dem Betreuten, eine Haftung gegenüber Dritten kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Und die geforderte Erklärung enthält ja tatsächlich eine Verpflichtung, schon auf "erstes Anfordern" hin zu zahlen, also offenbar ohne dass überhaupt ansatzweise geklärt wird, ob eine Forderung berechtigt ist.

Im Übrigen stellt die Bank oder Sparkasse die Abgabe der Haftungserklärung als eine Art Gegenleistung für den Verzicht auf die regelmäßige Vorlage des Betreuerausweises dar. Das ist so nicht richtig – Banken und Sparkassen dürfen die Vorlage des Betreuerausweises anlässlich jeder Überweisung oder Abhebung nach der Rechtsprechung ohnehin nicht verlangen. Und man kann nun einmal keine Gegenleistung dafür verlangen, dass man etwas nicht tut das man ohnehin nicht tun darf.

Grundsätzlich muss die einmalige Vorlage des Betreuerausweises ausreichen, jedenfalls darf eine Bank nicht verlangen, dass der Ausweis anlässlich jeder Verfügung über das Konto eines Betreuten erneut vorgelegt wird (LG Oldenburg, Urteil v. 15.9.2009, Az. 13 S 62/09; BGH, Beschl. V. 30.3.2010, Az. XI ZR 184/09).

Die Abgabe einer Überweisung am Bankschalter wäre andernfalls jedes Mal mit unnötigem Zeitaufwand verbunden. Vor allem für Berufsbetreuer würde sich wegen der Vielzahl der zu bearbeitenden Betreuungen eine nicht unerhebliche zeitliche Belastung ergeben. Auf der anderen Seite ist nicht ersichtlich, dass das Kreditinstitut durch die wiederholte Vorlage des Betreuerausweises im Original einen nennenswerten Zuwachs an Sicherheit erhalten würde. Die Vorlage des Betreuerausweises schafft keinen Gutgläubenschutz. Der Ausweis muss zwar nach Ende der Betreuung zurückgegeben werden, naturgemäß geschieht das aber mit zeitlicher Verzögerung. Dass ein Betreuer – wie es von machen Banken befürchtet – unter Umständen auch noch nach dem Ende einer Betreuung über ein Konto des (ehemaligen) Betreuten verfügen könnte, ließe sich deshalb auch durch eine Pflicht zur Vorlage des Betreuerausweises nicht verhindern.

Hinzu kommt, dass nach Ende einer Betreuung der Zeitraum, in dem noch Missbrauch betrieben werden könnte, auch ohne Pflicht zur Vorlage des Ausweises im Regelfall begrenzt ist. Sofern die Betreuung aufgehoben wird, weil der Betroffene wieder ausreichend gesund ist, um seine Angelegenheiten selbst zu regeln, wird er das seiner Bank oder Sparkasse zeitnah selbst mitteilen. Entsprechendes gilt, wenn die Betreuung durch den Tod des Betreuten endet oder wenn ein Betreuerwechsel stattfindet - dann werden sich die Erben oder der Nachfolgebetreuer an das Kreditinstitut wenden. Eine Bank oder Sparkasse wird also in den allermeisten Fällen ohnehin zeitnah Kenntnis vom

Ende der Befugnisse eines Betreuers erhalten. Und falls trotzdem noch unberechtigte Verfügungen eines (ehemaligen) Betreuers stattfinden sollten, ständen der Sparkasse Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Verfügenden zu.

Die oben genannte Rechtsprechung betrifft zwar lediglich die Pflicht der Vorlage des Ausweises bei der bisher üblichen Abwicklung von Bankgeschäften durch Abgabe einer Überweisung in Papierform, der Abhebung von Geld am Schalter usw., bzgl. der Teilnahme am Online-Banking kann aber nichts anderes gelten. Aus den oben genannten Gründen ist die Missbrauchsgefahr dabei nicht höher als im Fall der Tätigkeit von Bankgeschäften vor Ort in der Filiale einer Bank oder Sparkasse. Im Übrigen hat die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang bereits festgestellt, dass eine bereits vor Einrichtung einer Betreuung eingeräumte Möglichkeit der Teilnahme am Online-Banking nicht einseitig alleine aus Anlass der Einrichtung der Betreuung widerrufen werden kann (AG Mannheim, 1 C 140/11, Urteil v. 5.8.2011).

Insoweit sollte zunächst ebenfalls versucht werden, mit der betreffenden Bank oder Sparkasse unter Verwendung der genannten Argumente eine vernünftige Regelung zu treffen. Schließlich dürfte die Gewährung der Teilnahme am Online-Banking wegen der damit verbundenen Arbeitersparnis auch im Interesse der Bank oder Sparkasse liegen.

Sollte das nicht möglich sein, könnte auch diesbezüglich versucht werden, eine Klärung unter Einbeziehung der Schlichtungsstelle des betreffenden Bankenverbandes herbeizuführen.

Hamburg, 21.12.2015

Kay Lütgens

Verbandsjurist

BdB-Merkblatt für Bankmitarbeiter/innen und Betreuer/innen

Der BdB hat Informationen im Dezember 2015 ein neues Merkblatt herausgegeben, das die Zusammenarbeit von Betreuer/innen und Banken beschreibt. Sowohl Bankmitarbeiter/innen als auch Betreuer/innen bietet es wertvolle Tipps für den Umgang mit Bankkund/innen, für die eine Betreuung eingerichtet wurde.

Das Merkblatt soll dabei helfen, einen für beide Seiten akzeptablen und reibungslosen Ablauf der Geschäftsbeziehung zu erreichen, und liefert Informationen zu Aufgabenkreisen, Geschäftsfähigkeit von Klient/innen, zu Legitimations-, Mitteilungs- und Genehmigungspflichten sowie Online-Banking und Haftungsfragen.

Das Merkblatt steht zum Download bereit unter www.bdb-ev.de/bankenmerkblatt